

Als II. Adjunkt bei der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird gewählt: Herr Hans Heinz Meiner, Fürsprecher, bisher juristischer Beamter I. Klasse bei dieser Abteilung.

(Vom 6. Juli 1943.)

Laut einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires hat die Regierung von Uruguay dem mit der Leitung des schweizerischen Generalkonsulats in Montevideo betrauten Herrn Berufskonsul Hans Gremminger das Exequatur erteilt.

Als Chef der Telegraphen- und Telephonabteilung der Generaldirektion PTT wird gewählt: Herr Albert Möckli, von Basadingen, bisher Stellvertreter des Chefs dieser Abteilung.

4098

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1942 und 1943.

Monat	1942	1943	1943	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	11 201 409. 77	12 753 926. 29	1 552 516. 52	
Februar	10 667 180. 58	11 674 141. 14	1 006 960. 56	
März	13 007 879. 57	14 669 490. 64	1 661 611. 07	
April	12 248 242. 61	12 494 110. 02	245 867. 41	
Mai	14 309 908. 17	14 716 548. 53	406 640. 36	
Juni	14 823 258. 74	9 299 484. 34		5 523 774. 40
Juli	12 360 374. 77			
August	12 255 607. 90			
September	11 982 248. 09			
Oktober	10 436 349. 47			
November	10 038 555. 21			
Dezember	12 344 802. 29			
Total	145 675 817. 17			
Ende Juni	76 257 879. 44	75 607 700. 96		650 178. 48

4098

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Erlöschen der Auswanderungsagentur Walter Meile in St. Gallen.

Am 31. Dezember 1942 ist das Herrn Walter Meile in St. Gallen am 30. August 1937 erteilte Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur und zum Verkauf von Passagebilletten in der Schweiz infolge Verzichts des Inhabers erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder Rechtsnachfolgern von solchen an die von der Auswanderungsagentur Walter Meile deponierte Kautions geltend gemacht werden können, sind dem unterzeichneten Amt vor dem 31. Dezember 1943 zur Kenntnis zu bringen. (2.)

Bern, den 4. Januar 1943.

3783

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: E. Haefely & Co. AG., Basel.

Zusatz zu

③ Schienenstromwandler, Typen JSL1 und JSL3,
für die Frequenz 50.

Ergänzung zu

③ Stützer-Spannungswandler, Typen OSWE 50 — 65 — 80 — 100
— 150, für die Frequenz 50.

Zusatz zu

③ Spannungswandler, Typen VEOC 20 — 35 — 50 — 65,
für die Frequenz 50.

Bern, den 23. Juni 1943.

4098

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

P. Joye.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Bern.

56. Darlehenskasse Beatenberg, Beatenberg.

Bern, den 2. Juli 1943.

4098

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Urteileröffnung

Dem **Kocher Friedrich**, des Abraham und der Verena geb. Blatter, geboren 8. Mai 1890, von Ägerten, Melker, wohnhaft gewesen in Collombey-Muraz, Wallis, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet, dass die 1. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1943 in Vevey,

erkannt

hat:

Kocher Friedrich, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft,

vorsätzlich begangen im November 1942 durch Verlassen der zugewiesenen Arbeitsstelle ohne behördliche Bewilligung,

und er wird in Anwendung von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 172 Bundesstrafrechtspflegegesetz, Art. 41 StGB, Art. 13 der Verfügung vom 11. November 1942 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

verurteilt:

1. zu 9 Tagen Gefängnis;

für diese Strafe wird dem Verurteilten der bedingte Strafvollzug gewährt unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren;

2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 50, Fr. 16 bisherigen Kosten und den Kanzleiauslagen von Fr. 5.30.

Die schriftliche Begründung dieses Entscheides liegt in der Kanzlei der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Schanzenstrasse 17 in Bern, zur Einsichtnahme durch den Beschuldigten auf.

Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert 20 Tagen seit der Eröffnung des Urteils die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Bern, den 29. Juni 1948.

*Im Namen der 1. strafrechtlichen Kommission des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

Der Präsident: Der Sekretär i. V.:

4098

O. Peter.

Reusser.

Urteil.

Die 4. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in ihrer Sitzung vom 21. Juni 1948 in Aarau in der Strafsache gegen **Emil Eichenberger**, geb. 12. Dezember 1901, des Rudolf und der Elise geb. Hafner, von Beinwil a. See (Aargau), Bauarbeiter, früher im Baubüro Los II, Auenstein bei Wildegg; zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht,

erkennt:

- I. Emil Eichenberger, vorgeannt, wird freigesprochen ohne Entschädigung von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht, angeblich begangen am 14. Dezember 1942 durch unpünktliches Antreten;
- II. Emil Eichenberger, vorgeannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 5 der Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht vom 17. Mai 1940; Art. 1 und 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941 über Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft; Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942, begangen durch eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsdienststelle am 21. Dezember 1942,

und er wird in Anwendung der genannten Bestimmungen sowie von Bundesstrafrechtspflegegesetz Art. 172

verurteilt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 30.—; |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf: | |
| a. eine Spruchgebühr von | Fr. 5.—, |
| b. die Verfahrenskosten von | » 14.60, |
| c. die Kanzleiauslagen von | » 2.10. |
| Zusammen | <u>Fr. 21.70.</u> |

Es wird

verfügt:

Dieses Urteil wird dem Betroffenen hiermit eröffnet.

Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern, Bundeshaus, einzureichen.

Bern, den 8. Juli 1943.

*Namens der 4. strafrechtlichen Kommission des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:*

Der Präsident:

Türler.

Der Protokollführer:

Schultz.

4098

Mitteilung.

Im Strafverfahren gegen Staiger und Konsorten wegen Gefährdung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft usw. wird den flüchtigen Angeklagten

1. Rudolf Andreas **Uhl**, Vertreter, früher in Zürich, Nordstrasse 186,
2. Jakob Georg **Bretscher**, Magaziner, früher in Zürich, Siegfriedstrasse 3,
3. Fritz Julius Paul **Schneider**, Versicherungsagent, früher in Zürich, Beckenhofstrasse 40,
4. Erwin **Sennhauser**, Sekundarlehrer, früher in Zürich, Obstgartenstrasse 29,
5. Wilhelm **Hauffe**, Confiseur, früher in Baden (Aargau),

gemäss Art. 127 des Bundesstrafprozesses mitgeteilt, dass die Akten mit der Anklageschrift und dem erläuternden Bericht des Bundesanwaltes bei der

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1943
Date	
Data	
Seite	561-565
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 917

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.